

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Beckmann, Bärbel, Schreiben vom 22.12.2014		
	<p>Die Bürgerin bemängelt, dass zu den Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz, - Schalleistung der neuen WEA, - Immissionswerte zu den Wohngebieten, - Schattengutachten, - Reflexion "Disco-Effekt", <p>keine entsprechenden Gutachten bei der Stadt Eschweiler vorliegen.</p>	<p><u>Gutachten</u> Um die Auswirkungen des geplanten Repowering zu ermitteln, wurden inzwischen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens alle erforderlichen Gutachten erstellt. Die Gutachten können während der Offenlage bei der Stadtverwaltung eingesehen werden. Sich aus den Ergebnissen der Gutachten ergebende Maßnahmen zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Bebauungsplan bzw. im Durchführungsvertrag gesichert.</p> <p>Da zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Ergebnisse der meisten Gutachten noch nicht vorlagen, die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Eschweiler jedoch die Bürger zeitnah informieren möchten, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein zusätzlicher dritter Beteiligungsschritt (gesetzlich sind lediglich zwei Beteiligungsphasen vorgeschrieben) vorgesehen. Diese zusätzliche Bürgerinformation soll vor der Öffentlichen Auslegung (zweite Beteiligungsphase) dazu dienen, der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Gutachten vorzustellen. Die Ergebnisse der Gutachten sollen auch in der zusätzlichen Bürgerinformation der Öffentlichkeit erläutert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Bisdorf, Gottfried, Schreiben vom 15.12.2014		
2.1	<p>Bei einem Repowering sollte es nicht zu mehr Belästigung bzw. Belastung der Bürger kommen! Es werden zwei Punkte angemerkt und um Berücksichtigung bei der Planung der NEU-Anlage gebeten. Da mit einer erheblich größeren insbesondere höheren Anlage im Zuge der Repowering-Maßnahme zu rechnen ist, ist zu bedenken, dass diese Anlage auch zu wesentlich größeren Belastung der Anwohner in unmittelbaren Nachbarschaft sprich der Ortschaft Heistern und Hüheln führen wird. Der Bürger meint hierbei die Angst vor dauernder Lärmbelästigung. Psychologen der Uni Halle-Wittenberg haben jetzt in einer Untersuchung erstmals genauer unter die Lupe genommen, in welchem Ausmaß und unter welchen Bedingungen Windräder als belästigend empfunden werden. Anwohner klagen auch über den Lärm, den die Rotoren verursachen, vor allem nachts, wenn Verkehrslärm und andere Geräusche schwächer sind. Wind herrscht eigentlich immer vor. Und diese Rotoren drehen sich mal schneller, mal weniger schnell. Und gerade wenn es keine weiteren Geräusche gibt, und das ist ja eher nachts der Fall, nachts ist es eben stiller, dann hört man das sehr wohl. Und das ist ein Geräusch, wie wenn ein Wäschetrockner ständig rumpelt, aber nie aufhört. Es ist noch anders als Flugzeuglärm: Wenn ein Flugzeug kommt, geht's vorbei, dies geht nicht vorbei, und bei geöffnetem Fenster zu schlafen, ist dann schlicht unmöglich. Bei neueren Anlagen kann durch Verstellung der Rotorblätter in einen anderen Winkel eine Geräuschreduzierung erreicht werden. (allerdings zu Lasten des Wirkungsgrades) . Einen solchen Schonmodus wäre besonders Wünschenswert in der Nachtzeit von z.B. 21:00h - 06:00h. So würde eine Lärmbelastung in der Nacht minimiert. Dies sollte in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015). Zum Thema Schall siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen. Die geplanten WEA sollen nachts im schallreduzierten Betrieb mit der vom Hersteller bereitgestellten niedrigsten Kennlinie betrieben werden. Darüber hinaus werden die Rotorblätter mit aerodynamischen und geräuschreduzierenden Anbauteilen ausgestattet. Dies wurde den schalltechnischen Berechnungen zugrunde gelegt. Gutachterlich wurde für die einzelnen WEA ein maximaler Schallleistungspegel ermittelt. Diese Schallleistungspegel werden im Bebauungsplan entsprechend für die jeweiligen Anlagen festgesetzt. Die Einhaltung der maximalen Schallleistungspegel wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt. Nach Umsetzung der oben beschriebenen Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet. Derzeit sind in NRW die neu installierten Windenergieanlagen überwiegend "Pitch"-gesteuert. "Pitch"-gesteuerte Anlagen arbeiten mit einer dynamischen Blatteinstellwinkelverstellung. Nach dem Erreichen der Nennleistung werden die Rotorblätter so verdreht, dass sie dem Wind eine geringere Angriffsfläche bieten. Hierdurch wird die dem Wind entnommene Leistung begrenzt. Das bedeutet, dass nach Erreichen der elektrischen Nennleistung die Schallemission konstant bleibt. Die geplanten Anlagen werden die sogenannte "Pitch"-Steuerung enthalten.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.2	<p>Die zweite Anmerkung bzw. Angst ist bei einer wesentlich höheren Anlage der störende Schattenwurf besonders im Frühjahr und den Herbsttagen bei tiefstehender Sonne. Es werden mit Sicherheit einige Betroffene im Ort sein die darunter zu leiden haben. Er persönlich werde wohl dahingehend verschont bleiben. Aber der Bürger findet, man sollte mit den jetzt schon feststehenden Betroffenen reden.</p>	<p>Zum Thema Verschattungen siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 4.5. Der Schattenwurf der geplanten Anlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend gutachterlich untersucht.</p> <p>Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen 15 Immissionsorten in der näheren Umgebung der Halde Nierchen überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA entsprechend abzuschalten.</p> <p>Des Weiteren ergaben die Berechnungen, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Tag an den Immissionsorten IO 1 bis 9 (Eschweiler und Langerwehe) sowie IO 11 bis 15 (Eschweiler) überschritten wird. Um die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag an allen Immissionsorten sowie an den benachbarten Wohngebäuden einzuhalten, sind die WEA entsprechend abzuschalten.</p> <p>Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sichergestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Collet, Stephan, Schreiben vom 01.05.2015		
3.1	<p>Da der Einwender in Heistern Auf der Heide wohnt und direkten Blick auf die vorhandenen Anlagen hat, möchte er im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung seine Anregungen für die geplanten Neuanlagen auf der Halde Nierchen einreichen. Die Gemeinde Langerwehe und Eschweiler haben sich für das Repowering ausgesprochen. Dazu wurde auch klar unterstrichen, "es darf bei den Neuanlagen zu keiner Verschlechterung im Vergleich zu den jetzigen Anlagen kommen". Bei den neuen Anlagen ist eine deutlich höhere Gesamthöhe zu erwarten. Der Einwender möchte in diesem Zusammenhang zwei</p>	<p>Die Höhe der Halde Nierchen wurde grundsätzlich in den im Rahmen des Verfahrens erstellten Gutachten berücksichtigt.</p> <p>Zum Thema optisch bedrängende Wirkung siehe die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 4.6.</p> <p>Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Studie zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Punkte festhalten und hat die Bitte, seine Anmerkungen bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dem Standort unmittelbar am Rande der Hochfläche ist die Haldenhöhe (gemessen vom Haldenfuß mit ca. 150m zur Hochfläche ca. 220m somit ca. 70m) zu berücksichtigen.</p> <p>Diese 70m sollten in die Anlagengesamthöhe eingerechnet werden - es darf aufgrund des besonderen markanten Standortes nicht zu einer bedrückenden Wirkung kommen, gerade die Einwohner der Ortschaft Heistern sind davon betroffen, da der Ort auf dem gegenüberliegenden Bergrücken liegt.</p>	<p>Grundsätzlich kann es bei zu geringen Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrückenden Wirkung kommen. Hierbei ist das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) zu beachten. Nach richterlicher Auffassung kann eine WEA nur unter der Voraussetzung optisch bedrückend sein, unter denen auch Bauwerke als „erdrückend“ einzustufen sind. Eine erdrückende Wirkung kann demnach durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen. Dies anzunehmen komme allerdings erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnissituation“ entstehen ließe.</p> <p>Nach aktueller Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA i.d.R. generell nicht mehr von einer optisch bedrückenden Wirkung auszugehen. Dagegen bedarf es bei einem Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer WEA von der zwei- bis dreifachen Höhe regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung. Der Abstand wird als horizontaler Abstand vom Turmfuß der WEA zum Wohngebäude ohne Berücksichtigung der Topographie bemessen. Für die Bemessungen wurde der ungünstigste Standort des jeweiligen Turms (geringster Abstand) innerhalb der im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angenommen und somit eine worst-case-Betrachtung durchgeführt.</p> <p>Das Dreifache der Gesamthöhe der WEA beträgt ca. 510 m. Der geringste Abstand von der südlichsten Ecke der Halde bis zum nördlichsten Siedlungspunkt Heisterns beträgt ca. 1000 m. Dementsprechend ist eine Betrachtung Heisters im Hinblick auf eine optisch bedrückende Wirkung nach aktueller Rechtsprechung nicht erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich Heistern, wie bereits vom Einwender angemerkt, auf einer der Halde gegenüberliegenden Erhöhung, so dass die Haldenhöhe bei der Wirkung der WEA nicht von maßgeblicher Bedeutung ist.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Ergebnis ist insgesamt aus gutachterlicher Sicht festzustellen, dass eine optisch bedrängende Wirkung von keiner der geplanten WEA auf die angrenzenden Wohnlagen ausgeht.</p>	
3.2	<p>Der Einwander erwartet bei höheren Anlagen sogenannte "Blinklichter", diese sind zur Flugsicherung notwendig. Die jetzigen Anlagen besitzen keine Blinklichter, fallen bei Dunkelheit also nicht auf. Blinklichter haben eine sehr störende Wirkung auf das Umfeld - hier ist die Lage und Nähe zur Ortschaft Heistern zu berücksichtigen. Es ist inzwischen technisch möglich, sogenannte "ruhende Blinklichter" einzusetzen. Diese werden erst aktiviert, wenn ein Flugobjekt sich den Windrädern nähert. In der Regel wird ein solches System auch von der Luftfahrtbehörde genehmigt. Bitte die Verwendung dieses Systems vorschreiben, falls Blinklichter erforderlich werden.</p>	<p><u>Kennzeichnung/Befeuern von Windkraftanlagen</u> Windenergieanlagen stellen ein Hindernis für den Flugverkehr dar, genauso wie Türme, Schornsteine oder hohe Gebäude und müssen deshalb entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung muss nach der „Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erfolgen.</p> <p>Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern, Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befeuern haben. Für die Nacht-Kennzeichnung wird die Windkraftanlage durch ein rotes Blinklicht befeuert. Das Blinklicht ist doppelt, damit auch bei vorbeiziehendem Rotor immer ein Blinklicht sichtbar ist.</p> <p>Die sogenannte „bedarfsgerechte Befeuern“ bezeichnet ein Beleuchtungskonzept, bei der nur bei Anwesenheit von Luftfahrzeugen der Windpark befeuert wird. Derzeit sind verschiedene technische Konzepte in verschiedenen Entwicklungsstufen in der Erprobung. Das einzige aktuell von den Luftfahrtbehörden akzeptierte Konzept, beruht auf der Ausrüstung der WEA mit aktiven Radarstationen. Dieses System wird aufgrund des hohen finanziellen Aufwandes nur in großen Windparks über 10 WEA realisiert.</p> <p>Dementsprechend ist dieses System bei den geplanten vier WEA nicht vorgesehen. Gleichwohl ist zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch nächtliche Befeuern die Installation von Sichtweitenmessgeräten vorgesehen. Hierdurch kann bei Sichtweiten über 5 km die Befeuern auf 30% der Nennlichtstärke reduziert werden. Bei Sichtweiten über 10 km kann die Befeuern sogar auf 10% der Nennlichtstärke</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>reduziert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist jede Befeuerng nach unten abgeschirmt, so dass davon auszugehen ist, dass nur in sehr geringem Maße Licht nach unten abgestrahlt wird.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Befeuerng eine sehr störende Wirkung auf das Umfeld aufgehen wird.</p> <p>Gleichwohl kann das Thema Kennzeichnung/Befeuerng von Windkraftanlagen nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.</p>	
4 Fourné, Wolfgang, Schreiben vom 12.12.2014			
4.1	<p>Die Gemeinde Langerwehe und Eschweiler haben sich für das Repowering ausgesprochen. Dazu wurde auch klar unterstrichen, "es darf bei den Neuanlagen zu keiner Verschlechterung im Vergleich zu den jetzigen Anlagen kommen".</p> <p>Bei den neuen Anlagen ist eine deutlich höhere Gesamthöhe zu erwarten.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollen zwei Punkte festgehalten werden, verbunden mit der Bitte, die Anmerkungen bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dem Standort unmittelbar am Rande der Hochfläche ist die Haldenhöhe (gemessen vom Haldenfuß mit ca. 150 m zur Hochfläche ca. 220 m somit ca. 70 m) zu berücksichtigen.</p> <p>Diese 70 m sollten in die Anlagengesamthöhe eingerechnet werden - es darf aufgrund des besonderen markanten Standortes nicht zu einer bedrückenden Wirkung kommen, gerade die Einwohner der Ortschaft Heistern sind davon betroffen, da der Ort auf dem gegenüberliegenden Bergrücken liegt.</p>	<p>Zum Thema optisch bedrückende Wirkung und zur Berücksichtigung der Höhe der Halde Nierchen siehe oben unter Punkt 3.1. sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 4.6.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.2	<p>Der Bürger erwartet bei höheren Anlagen sogenannte "Blinklichter", diese sind zur Flugsicherung notwendig. Die jetzigen Anlagen besitzen keine Blinklichter, fallen bei Dunkelheit also nicht auf. Blinklichter haben eine sehr störende Wirkung auf das Umfeld - hier ist die Lage und Nähe zur Ortschaft Heistern zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist inzwischen technisch möglich, sogenannte "ruhende Blinklichter" einzusetzen, diese werden erst aktiviert, wenn ein Flugobjekt sich den Windrädern nähert. In der Regel wird ein solches System auch von der Luftfahrtbehörde genehmigt. Bitte die Verwendung dieses Systems vorschreiben, falls Blinklichter erforderlich werden.</p>	<p>Zum Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen siehe unter Punkt 3.2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5 Dr. Keßler, H.W., Schreiben vom 13.12.2014			
5.1	<p>Als unmittelbar betroffener Anwohner möchte der Bürger betonen, dass es durch die geplante Repoweringmaßnahme zu keiner Verschlechterung der derzeitigen Licht- und Akustikemissionen für die Bürger kommen darf.</p> <p>Hierzu ist es zwingend erforderlich, auf die neueste Technik sowohl bei der Anlagenauswahl als auch bei der optischen Signaltechnik für die Flugsicherung zu bestehen. Dies bedeutet: Verzicht auf eine Dauerbefeuerung bei Nacht zugunsten einer radargesteuerten Annäherungsbefeuerung.</p>	<p>Zum Thema Schall siehe unter Punkt 2.1 sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen.</p> <p>Zum Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen siehe unter Punkt 3.2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p>Ausschließlicher Einsatz von getriebelosen Windkraftanlagen, da deren Frequenzbestandteile die störenden Getriebefrequenzen (hier überwiegend Zahneingriffsfrequenzen über den gesamten für den Menschen hörbaren Frequenzbereich von ca. 10 Hz bis 25 kHz) nicht enthalten und somit psychoakustisch nachweislich deutlich ge-</p>	<p>Zum Thema Schall siehe unter Punkt 2.1 sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ringere Störeinflüsse auf den Menschen aufweisen.</p> <p>Bei der Auslegung der Repoweringmaßnahme ist die Gesamthöhe bestehend aus Anlagenhöhe und Umgebungshöhe im Vergleich zu den deutlich tieferliegenden Emissionspunkten bzw. Wohngebäuden in Gänze zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren ist beim Lärmkontingent nach TA Lärm ein Sicherheitsabzug von 6dB zu berücksichtigen, da bereits Immissionsquellen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind (Kühl- und Lüftungsanlagen im 24h-Dauerbetrieb des auf der Halde Nierchen ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes).</p>	<p>Die Höhe der Halde Nierchen wurde grundsätzlich in den im Rahmen des Verfahrens erstellten Gutachten berücksichtigt. Siehe unter Punkt 3.1</p>	
5.3	<p>Zusätzlich wird beantragt, in dem Verfahren einen weiteren Lärmmesspunkt in Heistern in unmittelbarer Nähe nördlich des Hauses "Heistern, Auf der Heide 27" einzurichten, um messtechnisch sicherzustellen, dass alle Lärmemissionen auch in der Ortschaft Heistern dauerhaft im gesetzlich vorgeschriebenen Bereich liegen.</p> <p>Es wird darum gebeten, diese Anregungen aufzunehmen und verbindlich im anstehenden Planverfahren festzulegen bzw. vorzuschreiben.</p>	<p>Die Immissionspunkte wurden im Zuge der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt. Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Halde Nierchen.</p> <p>In Heistern Auf der Heide 27 wurde kein Immissionsort festgelegt. Wenn die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden, dann werden diese aufgrund der größeren Entfernung auch in Heistern eingehalten.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt
6	Müller, Anne, Schreiben vom 13.12.2014		
6.1	<p>Langerwehe und Eschweiler haben sich für ein Repowering der Halde Nierchen ausgesprochen. Als betroffene Anwohnerin möchte sie sich insbesondere auf die Aussage der beiden Gemeinden verlassen, "dabei darf es zu keiner Verschlechterung im Vergleich zu den jetzigen Anlagen kommen!"</p>	<p>Zum Thema Kennzeichnung/Befuerung von Windkraftanlagen siehe unter Punkt 3.2. Für die Tag-Kennzeichnung reichen i.d.R. farbige Markierungen an den Rotorblättern. Es sind keine Anlagen vorgesehen, die eine Tag-Befuerung haben.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dazu folgende Anregungen: Da die neuen Anlagen 100 m deutlich übersteigen werden und somit eine Tages- und Nacht kennzeichnung vorgeschrieben ist, sollte eine farbliche Kennzeichnung der Rotorblattspitzen, des Maschinenhauses und des Turms vorgeschrieben werden, statt der weißen Blinklichter auf der Gondel bzgl. der Tageskennzeichnung.</p>		
6.2	<p>Die mit Sicherheit störende Veränderung bei Nacht durch vorgeschriebene rot blinkende Feuer stellt an sich schon eine Verschlechterung dar. Falls dies nicht verhindert werden kann, muss es auch hier um eine möglichst hohe Reduzierung der Lichtemissionen gehen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Nennlichtstärke der Befeuerung auf ein Minimum b. Abschirmung der Befeuerung nach unten c. Blockbefeuerung, d.h. nur eine Kennzeichnung der äußeren Anlagen d. bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, d.h. die Befeuerung wird nur aktiv bei Annäherung eines Luftfahrzeuges (neueste Technik) 	<p>Zum Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen siehe unter Punkt 3.2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.3	<p>Es wird darum gebeten, dass die Höhe der Halde Nierchen mit ca. 70 Metern bei der Gesamthöhe der Anlagen mit eingerechnet wird. Da keiner der Anlagenbauer freiwillig neue teure Technik einbauen wird aus Sorge um seine (doch riesige) Gewinnspanne, wird darum gebeten, diesbezüglich keine Kompromisse zuzulassen. Alles andere wäre eine auch von der Stadt wohl nicht erwünschte Verschlechterung, dementsprechend wäre ein Repowering abzulehnen.</p>	<p>Die Höhe der Halde Nierchen wurde grundsätzlich in den im Rahmen des Verfahrens erstellten Gutachten berücksichtigt. Siehe unter Punkt 3.1.</p> <p>Zum Thema Repowering und Ziele des Bebauungsplanes siehe auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 1.3 Planungsanlass und Ziel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.4	<p>Da keiner der Anlagenbauer freiwillig neue teure Technik einbauen wird aus Sorge um seine (doch riesige) Gewinnspanne, wird darum gebeten diesbezüglich keine Kompromisse zuzulassen.</p> <p>Alles andere wäre eine auch von Ihnen wohl nicht erwünschte Verschlechterung, dementsprechend wäre ein Repowering abzulehnen.</p>	<p><u>Repowering</u></p> <p>Es ist ausdrückliches Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Windenergieerlass von 2015 wurde das landespolitische Ziel formuliert, den Anteil der Windenergie in NRW von heute 4% an der Stromerzeugung auf mindestens 15% im Jahre 2020 auszubauen. Dabei kommt dem Repowering (das Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen) besondere Bedeutung zu. Ein Grundsatz des Entwurfes des Landesentwicklungsplans (2013) legt dar, dass Regional- und Bauleitplanung das Repowering unterstützen sollen. Diesem Grundsatz entspricht die Gemeinde Langerwehe mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Aufstellung sowie Änderung von Bauleitplänen insbesondere auch „die Nutzung erneuerbarer Energien“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Einsatz moderner Windenergieanlagen bringt u.a. Vorteile durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Möglichkeit, die Anzahl der bisherigen Anlagen zu verringern, • eine Erhöhung des Beitrags zum Klimaschutz, • eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, • die Möglichkeit zur Beseitigung negativer Auswirkungen der Altanlagen, • den Einsatz neuer Technologie bzgl. Schall, Schattenwurf, Rotordrehzahl etc., • höhere Gewerbesteuereinnahmen für die Kommunen, • eine Entlastung für das Landschaftsbild. <p>Darüber hinaus ist die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens oder die Gewinnspanne nicht Gegenstand des Bebauungsverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Dr. med. dent. Wüllenweber, Peter, Schreiben vom 10.12.2013		
7.1	<p>Im geplanten Repowering, des Windparks der Halde Nierchen in Weisweiler wird "Gut Merberich", das auf dem Gebiet der Gemeinde Langerwehe liegt, stark beeinträchtigt.</p> <p>Das im beiliegenden Plan, auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler liegende, mit Nr. 4 bezeichnete Windkrafrad, ist nur 400 m entfernt von dem denkmalgeschützten "Gut Merberich", vorgesehen. Hier schreibt der Denkmalschutz eine Entfernung von 1000 m vor.</p>	<p><u>Abstände</u> Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbereichen lassen sich pauschal sehr schwer festlegen. Sie hängen sehr stark mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Schattenwurf bzw. Lichtreflexe, Lärm, etc.) zusammen. In welcher Entfernung zur Wohnbebauung Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Einen rechtlich definierten Mindestabstand gibt es nicht (auch nicht im Denkmalschutzgesetz). In dem aktuellen Windenergieerlass NRW werden keine Abstandsempfehlungen mehr beziffert. Stattdessen sind die Planungsträger angehalten, solche Abstandswerte festzulegen. Diese festzulegenden Abstände sind jeweils in Einzelfallbetrachtungen zu untersuchen. Diese Einzelfallbetrachtung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Siehe hierzu auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 4.6 optisch bedrängende Wirkung und Kapitel 4.10 visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich sowie das entsprechende Gutachten.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
7.2	Auf Gut Merberich sind 15 Wohnungen, die zum Teil direkt von dem genannten Windkrafrad durch Schattenwurf und nächtliche Hindernisbefeuerng beeinträchtigt werden.	Zum Thema Schattenwurf/Verschattung siehe unter Punkt 2.2 sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 4.5 Verschattung. Zum Thema Kennzeichnung/Befeuerng von Windkraftanlagen siehe unter Punkt 3.2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.3	Für den Einwender ist es unverständlich, dass dieses Windkrafrad nicht auf der Seite der Windkrafräder 1 bis 3 errichtet werden soll, die für die Bevölkerung, die ge-	Bei einem Repowering werden die alten WEA durch neue WEA ersetzt, d.h. die alten Anlagen werden vollständig zurückgebaut. Richt- und Mobilfunkanlagen werden bei Bedarf	Die Stellungnahme wird nicht berücks-

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ringsten Belästigungen darstellen. Ein Erhalt des Windkraftrades Nr. 3, weil es als Funkleitmast dient, ist nicht erforderlich. Das derzeit vorhandene Windkraftrad kann gekürzt werden und in der notwendigen Höhe für den Funk genutzt werden. Auf Grund der Gegebenheiten wäre es sinnvoll, das mit Nr. 4 bezeichnete Windkraftrad in die Reihe 1 bis 3 einzugliedern. Der Einwender bittet darum, im weiteren Verfahren informiert zu werden.</p>	<p>an den neuen WEA montiert. Die geplante Windenergieanlage auf der nördlichen Seite der Halde kann nicht in die südliche Reihe der dort geplanten 3 Windenergieanlagen integriert werden, da die Anlagen untereinander einen entsprechenden Abstand einhalten müssen. Der Einwender wurde mit Schreiben der Stadt Eschweiler 12.12.2013, vom 20.12.2013 und 21.11.2014 laufend über den Fortgang des Bebauungsplanverfahrens unterrichtet.</p>	<p>sichtigt.</p>
8	Dr. med. dent. Wüllenweber, Peter, Schreiben vom 24.12.2014 (?) (Eingang Stadt Eschweiler 01.12.2014)		
	<p>Der Einwender vermisst eine Mitteilung darüber, wie seine Anregungen vom 10.12.2013 in der Änderung des Bebauungsplanes 243 berücksichtigt werden. Darüber sollte er, laut einem Schreiben der Stadt, unaufgefordert informiert werden. Da in der Bauausschusssitzung der Stadt Eschweiler vom 01.10.2014, das Thema "Windpark Halde Nierchen" offensichtlich intensiv besprochen wurde, bittet er darum, ihn über das Ergebnis, bezüglich seines Vorschlages, vor dem 11.12.2014 zu informieren. Des Weiteren sollte am 11.12.2014 bei der Bürgerversammlung in Langerwehe, bei der Vorstellung des Projekts, zu erkennen sein, dass sein Vorschlag von 10.12.2013 in der Planung berücksichtigt wurde.</p>	<p>Der Einwender wurde informiert, dass der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung einstimmig beschlossen hat. Die Anregungen und Bedenken sind Teil des Bauleitplanverfahrens und werden in den weiteren Planungs- und Abwägungsvorgang einbezogen. Um dies fachlich fundiert dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen zu können ist es allerdings notwendig, u.a. zu den vorgebrachten Belangen wie bedrängende Wirkung, optische Immissionen/periodischer Schattenwurf, Lichtimmissionen durch Befeuern aber natürlich auch Schallimmissionen vor dem nächsten Verfahrensschritt Fachgutachten erstellen zu lassen. Erst danach können die Auswirkungen des Vorhabens vollständig beurteilt werden. Es wurde gebeten zu beachten, dass das Bauleitplanverfahren mehrere, gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, öffentliche Auslegung, Satzungsbeschluss) umfasst und eine endgültige Entscheidung, welche Stellungnahmen berücksichtigt werden, der Rat der Stadt Eschweiler dann trifft, wenn er den Bauleit-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		plan beschließt. Erst dann können die eingegangenen Stellungnahmen abschließend beantwortet werden.	
9	Dr. med. dent. Wüllenweber, Peter, Schreiben vom 14.12.2014		
9.1	<p>Der Bürger hat die erste Bürgerversammlung am 11.12.2014 über das Repowering, Halde Nierchen, in Langerwehe besucht.</p> <p>Nach Aussagen des Vortragenden werden die bei dieser Bürgerversammlung geäußerten Anregungen und Vorschläge notiert und aufgenommen, so dass Bedenken der Anlieger in einem frühen Stadium der Bauleitplanung auf private und sonstige Betroffenheiten aufmerksam machen. Die Anregungen und Vorschläge sollen Einfluss auf die konkrete Planung nehmen.</p>	Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches alle öffentlichen und privaten Belange ermittelt und in das Verfahren eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2	<p>Umso erstaunter sei für ihn die Nachricht, bei der Besprechung der ausgelegten Bebauungsplanänderung 243, mit der Abteilung für Planung und Entwicklung, am 09.12.2014, im Rathaus Eschweiler, dass der Verlegung des Windkraftrades im Norden zu den 3 Windkrafträdern im Südwesten, nicht zugestimmt wird.</p> <p>Bei einer entsprechenden statischen Berechnung, die laut Planungsablauf erst nach dem 11.12.2014 angefertigt wird, wäre eine Planungsänderung auf jeden Fall möglich.</p>	<p>Die geplante Windenergieanlage auf der nördlichen Seite der Halde kann nicht in die südliche Reihe der dort geplanten 3 Windenergieanlagen integriert werden, da die Anlagen untereinander einen entsprechenden Abstand einhalten müssen.</p> <p>Siehe hierzu auch unter Punkt 7.1.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
9.3	<p>Mit dem Schreiben werden erneut seine Bedenken gegen das geplante Windkraftrad vorgetragen.</p> <p>Auf das denkmalgeschützte Gut Merberich übt das nördlich geplante Windkraftrad eine optisch stark bedrängende Wirkung aus.</p>	Zum Thema optisch bedrängende Wirkung und zu den Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich siehe unter Punkt 7.1 und 7.2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Lichtemissionen der Signalbefeuernng in der Nacht, werden durch die Drehung der Rotorblätter zum Blinklicht, und somit für die Bewohner unerträglich.</p> <p>Der Schattenwurf wurde derzeit mit 40 Minuten je Tag gemessen. Die Jahresgesamtsumme von 8 Stunden Schattenwurf wird weit überschritten.</p> <p>All diese negativen Punkte schrecken heutige und zukünftige Mieter ab und belasten erheblich das Wohnen und Leben auf Gut Merberich.</p>	<p>Zum Thema Kennzeichnung/Befeuernng von Windkraftanlagen siehe unter Punkt 3.2.</p> <p>Zum Thema Schattenwurf/Verschattung siehe unter Punkt 2.2 sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 4.5 Verschattung.</p> <p><u>Lichtreflexionen</u> Grundsätzlich ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Windenergieanlagen eine Optimierung im Hinblick auf die Vermeidung von Lichtreflexionen durch den Einsatz matter, mittelreflektierender Farben für Rotorblätter und Türme erfolgt, so dass davon auszugehen ist, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen entstehen.</p>	
9.4	<p>Durch das Abwandern der Mieter wird der Unterhalt der historischen Anlage nicht mehr gewährleistet sein. Kann man es vertreten, dass ein einzelnes Windkrafttrad einen so großen kulturhistorischen Schaden anrichten darf?</p>	<p>Zum Thema visuelle Auswirkungen auf das Denkmal siehe auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 4.6 optisch bedrängende Wirkung und Kapitel 4.10 visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich.</p> <p>Im Ergebnis entsteht im Vergleich zur jetzigen Situation keine entscheidende Verschlechterung der Wahrnehmbarkeit des kulturgeschichtlichen Denkmalwertes von Gut Merberich. Aus gutachterlicher Sicht sind die Auswirkungen der Planung als neutral einzustufen.</p> <p>Dieses Untersuchungsergebnis ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass bereits gegenwärtig in der kulturlandschaftlichen Umgebung von Gut Merberich ein sehr hohes Maß an Verfremdung und technischer Überprägung (vorhandene WEA) besteht. Entscheidend sind hierbei die durch den Braunkohletagebau entstandenen Veränderungen, insbesondere die Halde und die visuelle Dominanz des Kraftwerks Weisweiler.</p> <p>Eine Verlagerung der dem Denkmal nächstgelegene geplante Windenergieanlage auf die südwestliche Seite der Halde</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>wird aufgrund der Einhaltung erforderlicher Abstände zwischen den einzelnen Anlagen nicht möglich sein. Im Hinblick auf die Anordnung der WEA auf dem Haldenplateau wurden im Rahmen des Verfahrens verschiedene Konstellationen zur Optimierung geprüft. Die in den Bebauungsplan übernommenen Standorte stellen hinsichtlich Standsicherheit, Windabschattung sowie der einzelnen Umweltbelange die favorisierte Lösung dar.</p> <p>Die denkmalpflegerischen Belange wurden im Rahmen des Verfahrens somit umfassend berücksichtigt.</p>	
9.5	Abschließend möchte er betonen, dass er zur Verhinderung des nahegelegenen Windrades alle möglichen Rechtsmittel ausschöpfen werde.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Dr. med. dent. Wüllenweber, Peter, Schreiben vom 04.03.2015		
	<p>Es ist jetzt etwa ¼ Jahr her, dass der Einwender der Stadt im Schreiben vom 14.12.2014 zum wiederholten Male seine Bedenken zum Repowering entsprechend Bebauungsplan 243, mitteilte. Er bittet darum, ihm mitzuteilen, ob seine Bedenken und Änderungsvorschläge in den Antrag zur Bebauungsplanänderung der Halde Nierchen, aufgenommen wurden. Zum Anderen bittet er darum, ihm mitzuteilen, wann die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 243, im Stadtplanungsamt, beginnt.</p>	<p>Der Einwender wurde mit Schreiben vom 11.03.2015 über den Stand des Verfahrens informiert. Bezüglich des Umgangs mit Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren siehe unter Punkt 8.1.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Eingaben aus der gemeinsamen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.12.2014		
11.1	<p>In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden nachfolgend Anregungen und Bedenken bzw. Fragen überwiegend zu folgenden Themen geäußert:</p> <p>Festlegung der Immissionsorte, Vorgabe von reinem Wohngebiet für die Immissionsorte</p>	<p>Die Immissionspunkte wurden im Zuge der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt. Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Halde Nierchen. Die Einstufung der Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung erfolgte entsprechend der Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Für die Bereiche, in denen kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, erfolgte die Einstufung entsprechend der vorhandenen Nutzung und unter Berücksichtigung der Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.2	<p>Belästigung durch die nächtliche Befeuerung, Ausstattung der geplanten WEA mit ruhenden Blinklichtern.</p>	<p>Zum Thema Kennzeichnung/Befeuerung von Windkraftanlagen siehe unter Punkt 3.2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.3	<p>Beibehaltung des bestehenden Bebauungsplanes</p>	<p>Die Windenergieanlagen auf der Halde Nierchen wurden 1998 errichtet. Die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung dieser WEA bildet der seit dem 30.04.1997 rechtskräftige Bebauungsplan 243 - Windpark Halde Nierchen -. Inhalte dieses Bebauungsplans sind u.a. die Standorte der WEA und ihre maximale Höhe. Bei dem geplanten Repowering sind nur noch 4 statt 9 WEA mit einer größeren Höhe vorgesehen.</p> <p>Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zum Repowering sicherzustellen, ist dieses Verfahren zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich. In diesem Zusammenhang werden u.a. auch die Auswirkungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		der neuen WEA auf die Umwelt umfangreich geprüft, siehe auch die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil B Umweltbericht.	
11.4	Untersuchung der Lärmbelastung	Zum Thema Schall siehe unter Punkt 2.1 sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 2.1.6 Schalleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11.5	Befürchtung eines erhöhten Schattenwurfes	Zum Thema Schattenwurf/Verschattung siehe unter Punkt 2.2 sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 4.5 Verschattung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.6	Befürchtung eines „Disko-Effektes“	Der „Disko-Effekt“ bezeichnet periodische Lichtreflexionen durch die Rotorblätter. Er trat vor allem bei Anlagen aus den Anfängen der Windenergienutzung auf, als noch glänzende Lackierungen an den Rotorblättern benutzt wurden. Seit geraumer Zeit werden die Oberflächen der Anlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Aufgrund dessen spielt der „Disko-Effekt“ bei der Immissionsbewertung von modernen WEA keine Rolle mehr.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.7	Unterschiedliche Abstände zu Wohnbebauung und Denkmälern in Eschweiler und Langerwehe	Zum Thema Abstände siehe oben unter Punkt 7.1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.8	Einhaltung der erforderlichen Abstände zum Denkmal Gut Merberich, ggf. Verschiebung der nördlich geplanten WEA nach Süden	Siehe hierzu auch oben unter Punkte 7.1 und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Teil A, Kapitel 4.6 optisch bedrängende Wirkung und Kapitel 4.10 visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich sowie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>das entsprechende Gutachten. Zum Thema Verschiebung der nördlich geplanten WEA siehe oben unter Punkt 9.1.</p>	
11.9	<p>Keine bürgerfreundliche Bekanntmachungsform bzgl. der Veranstaltung, Anregung zu Hauswurfsendungen für die geplante Veranstaltung.</p>	<p>Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Eschweiler, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen. Um allen Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Möglichkeit zu bieten, sich über neue Bekanntmachungen zu informieren, werden diese zeitgleich auf der Internetseite der Stadt Eschweiler veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 243/1. Änderung sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der hierbei vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eschweiler 2014 Nr. 25 auf Seite 4. Die Stadt Eschweiler ist ihrer gesetzlichen Informationspflicht somit in ausreichendem Maße nachgekommen. Darüber hinaus würden Hauswurfsendungen einen unzumutbaren Aufwand darstellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>